

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1]
vertreten durch Anne Schaefer-Kelly

und zu Gunsten der Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

und zu Gunsten des Nachlasses von Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3]¹

betreffend die Konten von Werner Schaefer und Richard Schaefer

Geschäftsnummern: 220465/ES; 221696/ES; 708486/ES²

Zugesprochener Betrag: 189,250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin 1“) betreffend die veröffentlichten Konten von Werner Schaefer (Kontoinhaber Werner Schaefer“) eingereichte Anspruchsanmeldung und von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin 2“)³ und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (Ansprecherin 3“) (zusammen die „Ansprecherinnen“) betreffend die veröffentlichten Konten von Richard Schaefer („Kontoinhaber Richard Schaefer“). Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Werner Schaefer und Richard Schaefer (zusammen die „Kontoinhaber“) bei [ANONYMISIERT] (die „Bank“).⁴

¹ Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3], starb am 8. Januar 2004. Ihre Tochter, [ANONYMISIERT], reichte ihre Todesurkunde und einen Erbschein beim CRT ein.

² Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3], reichte keine Anspruchsanmeldung beim Claims Resolution Tribunal ein. Sie reichte jedoch 1999 einen Eingangsfragebogen mit der Nummer GER 0007 039 beim Gericht in den USA ein. Obwohl dieser Eingangsfragebogen keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebogen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 708486 versehen.

³ Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] reichte ebenfalls einen Anspruch auf das veröffentlichte Konto von Richard Schaefer aus Gaschwitz, Deutschland, ein. Dieser Anspruch ist unter der gleichen Geschäftsnummer erfasst.

⁴ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Kontenliste, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Werner Schaefer und Richard Schaefer als die Inhaber

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprecher eingereichte Informationen

Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber Werner Schaefer als ihren verstorbenen Ehemann, Werner Bernhard Schaefer, und Kontoinhaber Richard Schaefer als den Bruder ihres verstorbenen Ehemannes, Richard Schaefer identifizierte. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass Werner Bernhard Schaefer am 20. Januar 1902 in Strassburg, damals Deutschland,⁵ als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] geboren wurde. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass sie ihren Ehemann am 17. November 1945 in Paris, Frankreich, geheiratet hat. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr verstorbener Ehemann, der jüdisch war, von Beruf Arzt war und von 1928 bis 1931 in der Universitäts-Kinderklinik Heidelberg, Deutschland, und als Kinderarzt in Stettin, Deutschland, arbeitete.⁶ Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr verstorbener Ehemann, nachdem die Nationalsozialisten an der Macht waren, nicht mehr als Arzt praktizieren durfte und nach Frankreich flüchten musste, wo er von 1933 bis 1939 im *Pasteur Institute* in Paris arbeitete. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr verstorbener Ehemann 1939 in die französische Armee eintrat und bis 1941 als Bakteriologe in einem Labor der Armee in Paris arbeitete. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass ihr verstorbener Ehemann während der NS-Besetzung unter einem anderen Namen untertauchte. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr verstorbener Ehemann nach dem Zweiten Weltkrieg an das *Pasteur Institute* in Paris zurückkehrte, wo er bis 1948 arbeitete, und daraufhin in die USA auswanderte, wo er am 14. Oktober 1975 in Denver, US-Bundesstaat Colorado, starb. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass ihr verstorbener Ehemann in die Schweiz reiste, um seinen Bruder, Richard Schaefer, zu treffen.

Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] reichte die Geburtsurkunde ihres verstorbenen Ehemannes ein, aus der hervorgeht, dass seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] waren; weiters ihre Heiratsurkunde, aus der hervorgeht, dass sie mit Werner Bernhard Schaefer verheiratet war, der von Beruf Arzt war und als Assistenzarzt am *Pasteur Institute* in Paris arbeitete; sowie den Lebenslauf ihres verstorbenen Ehemannes, aus dem hervorgeht, dass er ab 1933 am *Pasteur Institute* in Paris arbeitete und sich während der NS-Besetzung Frankreichs versteckte; und weiters eine Sterbeurkunde von Werner

von jeweils zwei Konten aufgeführt sind. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen nur die Existenz von zwei Konten belegt werden kann, welche Werner Schaefer und Richard Schaefer gemeinsam besaßen.

⁵ Strassburg war ab 1918 wieder in der Hand der Franzosen.

⁶ Stettin gehört heute zu Polen und ist als Szczecin bekannt.

Schaefer, aus der hervorgeht, dass er zuvor in Stettin und Paris wohnhaft war. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 1. November 1914 in Berlin, Deutschland, geboren wurde.

Ansprecherin 2

Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie Kontoinhaber Richard Schaefer und Kontoinhaber Werner Schaefer als ihre Onkel mütterlicherseits, identifizierte. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass Richard Schaefer am 4. November 1890 in Strassburg, Deutschland, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] geboren wurde und um 1939 in Berlin, Deutschland [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], heiratete. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass Richard Schaefer, der jüdisch war, Anwalt war und bis 1933 eine eigene Kanzlei in Stettin hatte, als die Nationalsozialisten an die Macht kamen und ihm verboten, seinen Beruf weiterhin auszuführen. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] gab an, dass ihr Onkel mütterlicherseits, Richard Schaefer, eine hohe Stelle in der Abteilung für Erziehung bei der jüdischen Gemeinde in Berlin, Deutschland, innehatte. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] gab ebenfalls an, dass Richard Schaefer von Juni 1942 bis zu seiner Deportation nach Auschwitz in einem Büro der Gestapo in Berlin, Deutschland, arbeiten musste, das von Adolf Eichmann geleitet wurde. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] erklärte ferner, dass ihr Onkel Richard Schaefer möglicherweise bei der Bank die Adresse seines jüngeren Bruders, Werner Schaefer, angegeben haben könnte, welcher in Paris wohnhaft war und am *Pasteur Institute* arbeitete, was ein geringeres Risiko darstellte, als seine eigene Adresse in Deutschland anzugeben. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] gab ebenfalls an, dass ihr Onkel nach Davos und Montreux in der Schweiz reiste.

Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] gab an, dass Richard Schaefer der zweite Ehemann von [ANONYMISIERT] war, die zuvor mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, mit dem sie vier Kinder hatte, und Deutschland schon vor dem Zweiten Weltkrieg verlassen hatte. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass Richard Schaefer und seine Ehefrau zwei Kinder, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], hatten, die 1940 bzw. 1942 geboren wurden, und die ganze Familie zwischen 1943 und 1944 in Auschwitz ermordet wurde.

Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] reichte ihre Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass ihre Mutter [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] war; weiters den israelischen Pass ihrer Mutter, aus dem hervorgeht, dass ihr Mädchenname [ANONYMISIERT] war; sowie den Lebenslauf von Richard Schaefer, aus dem hervorgeht, dass sein Bruder am *Pasteur Institute* in Paris, Frankreich, arbeitete; und einen Brief vom 21. Februar 1947, von einem Herrn Schnapp, der mit Richard Schaefer in der Abteilung für Erziehung der jüdischen Gemeinde zusammenarbeitete, in dem bestätigt wird, dass Richard Schaefer bei der Gestapo im Büro von Eichmann arbeitete und in Auschwitz interniert war; weiters eine eidesstattliche Erklärung von [ANONYMISIERT] und Dr. Werner Schaefer, aus der hervorgeht, dass sie Geschwister waren, und ihr Bruder, Dr. Richard Werner, der am 13. Mai 1955 für tot erklärt wurde, ohne Hinterlassung ein Testaments gestorben ist; sowie eine Bescheinigung des Deutschen Finanzministeriums, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] und Werner Bernhard Schaefer als Erben von Richard Joseph Schaefer eingesetzt wurden.

Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie am 25. Oktober 1920 in Stettin geboren wurde.

Ansprecherin 3

Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] reichte 1999 einen Eingangs-Fragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto ihres Stiefvaters, Dr. iur. Richard Schaefer geltend machte. Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] gab an, dass ihr Stiefvater, der jüdisch war, am 4. November 1890 in Strassburg geboren wurde. Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] gab an, dass ihr Stiefvater Rechtsanwalt in Berlin, Deutschland, war und er nach der Machtübernahme der Nazis seinen Beruf nicht mehr ausüben durfte und in der jüdischen Gemeinde in Berlin, Deutschland, arbeiten musste. Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] erklärte ferner, dass ihr Stiefvater 1943 nach Auschwitz deportiert wurde. Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] erklärte, dass sie im Juli 1939 weggeschickt wurde, und ihr Stiefvater ihr sagte, dass sie ein Konto bei einer Schweizer Bank hatten. Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] reichte die Heiratsurkunde von Richard Schaefer ein, aus der hervorgeht, dass er am 29. Mai 1940 [ANONYMISIERT] heiratete. Im Mai 2004 kontaktierte das CRT die Tochter von Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] wegen eines Dokumentes, aus dem hervorgeht, dass Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] von Richard Schaefer offiziell adoptiert wurde. Die Tochter von Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] konnte kein solches Dokument vorlegen.

Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] gab an, dass sie am 6. November 1925 geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten ein Kontoeröffnungsvertrag, der am 25. Mai 1934 in Paris, Frankreich, von Werner Schaefer unterzeichnet wurde, und einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen waren die Kontoinhaber Werner Schaefer und Richard Schaefer, die in Paris wohnten.

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaber gemeinsam ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent hatten, beide mit der Nummer 1299. Die Bankunterlagen zeigen weder, wann diese Konten geschlossen wurden, noch auf welchen Wert sich der Kontostand belief. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer deuteten darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Es gibt in den Bankunterlagen keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die Ansprüche von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1], Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] und Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung der Kontoinhaber

Die Namen der Verwandten der Ansprecherinnen stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaber überein. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass ihr Ehemann, Werner Schaefer, von 1933 bis 1939 in Paris wohnte, was mit den veröffentlichten Informationen übereinstimmt. Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] identifizierten beide Kontoinhaber, obwohl deren Namen auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten (die „ICEP-Liste“) getrennt angeführt sind. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass ihr Onkel, Richard Schaefer, der Bank möglicherweise die Adresse seines Bruders in Paris angegeben haben könnte, um das Risiko zu vermeiden, die eine deutsche Adresse mit sich gebracht hätte. Ferner erklärten die Ansprecherinnen, dass Richard Schaefer in Deutschland wohnhaft war, was mit den unveröffentlichten Informationen übereinstimmt, aus denen hervorgeht, dass der Vertrag im Namen beider Kontoinhaber abgeschlossen wurde, aber lediglich von Werner Schaefer unterzeichnet wurde.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] die Geburtsurkunde ihres verstorbenen Ehemannes ein; ferner ihre Heiratsurkunde, aus der hervorgeht, dass sie mit Werner Bernhard Schaefer verheiratet war, der von Beruf Arzt war und am *Pasteur Institute* arbeitete; den Lebenslauf ihres verstorbenen Ehemannes, aus dem hervorgeht, dass er am *Pasteur Institute* in Paris arbeitete; und eine Sterbeurkunde, aus der hervorgeht, dass er zuvor in Stettin und Paris wohnhaft war. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass der angebliche Kontoinhaber Werner Schaefer denselben Namen trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber Werner Schaefer aufgeführt ist.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] den Lebenslauf von Richard Schaefer ein, aus dem hervorgeht, dass sein Bruder am *Pasteur Institute* in Paris arbeitete; eine eidesstattliche Erklärung von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass sie Geschwister waren und ihr Bruder Richard Werner war; eine Bestätigung vom Deutschen Finanzministerium, dass [ANONYMISIERT] und Werner Bernhard Schaefer die Erben von Richard Joseph Schaefer sind. Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] reichte die Heiratsurkunde von Richard Schaefer ein. Womit der unabhängige Nachweis erbracht wurde, dass die angeblichen Kontoinhaber denselben Namen

trugen und in derselben Stadt wohnhaft waren oder eine Verbindung zu derselben Stadt hatten wie die Personen, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt sind.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Richard Schaefer enthält und ausweist, dass dieser am 4. November 1890 in Strassburg, Deutschland, geboren wurde, was mit den von Ansprechlerin 2 [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen über Kontoinhaber Richard Schaefer übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprechlerin 3 [ANONYMISIERT 3] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichte, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Richard Schaefer geltend machte. Das deutet darauf hin, dass Ansprechlerin 3 [ANONYMISIERT 3] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihr bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprechlerin 3 [ANONYMISIERT 3] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass ihr Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprechlerin 3 [ANONYMISIERT 3] eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren zulässigen Ansprüche auf diese Konten bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherinnen die Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherinnen haben plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherinnen erklärten, dass die Kontoinhaber jüdisch waren. Ansprechlerin 2 [ANONYMISIERT 2] gab an, dass Kontoinhaber Werner Schaefer nicht mehr als Arzt praktizieren durfte, nachdem die Nationalsozialisten an der Macht waren, und nach Frankreich fliehen musste, wo er sich während der Besetzung Frankreichs durch die Deutschen versteckte und unter einem anderen Namen lebte. Ansprechlerin 2 [ANONYMISIERT 2] und Ansprechlerin 3 [ANONYMISIERT 3] erklärten, dass Kontoinhaber Richard Schaefer in Auschwitz ermordet wurde.

Wie oben erwähnt, ist eine Person namens Richard Schaefer in der Opfer-Datenbank des CRT enthalten.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprecherinnen und den Kontoinhabern

Die Ansprecherinnen haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt sind. Ansprechlerin 1 [ANONYMISIERT 1] reichte Dokumente ein, unter anderem ihre Heiratsurkunde, die belegt, dass sie mit Kontoinhaber Werner Schaefer verheiratet war.

Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] reichte spezifische Informationen und Dokumente ein, die belegen, dass die Kontoinhaber ihre Onkel waren. Diese Dokumente enthalten ihre eigene Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass ihre Mutter [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] war; und eine eidesstattliche Erklärung von [ANONYMISIERT] und Werner Schaefer, aus der hervorgeht, dass sie Geschwister waren, und ihr Bruder Richard Schaefer war.

Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] reichte spezifische Informationen ein, die belegen, dass Kontoinhaber Richard Schaefer ihr Stiefvater war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die von Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] eingereichten Informationen mit den von den Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] übereinstimmen; dass AnsprecherIN 3 [ANONYMISIERT 3] 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichte, in dem das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Richard Schaefer und Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten identifiziert ist. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] eine Kopie der Heiratsurkunde von Richard Schaefer einreichte, und dass es plausibel ist, dass dies ein Dokument ist, das sehr wahrscheinlich nur ein Familienmitglied besitzt. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass Kontoinhaber Richard Schaefer Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass AnsprecherIN 3 [ANONYMISIERT] mit Kontoinhaber Richard Schaefer verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat. Das CRT nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3] keine Dokumente einreichte, die bestätigen, dass sie offiziell von Kontoinhaber Richard Schaefer adoptiert wurde.

Es gibt keine Informationen, dass die Kontoinhaber weitere noch lebende Erben haben.

Verbleib des Kontoguthabens

Da Kontoinhaber Werner Schaefer nach Frankreich fliehen musste, wo er unter einem anderen Namen untertauchte; da Kontoinhaber Richard Schaefer mit seiner Frau und seinen beiden Töchtern in Auschwitz getötet wurde; da es keine Unterlagen über die Auszahlung der Konten der Kontoinhaber gibt; da es keine Unterlagen gibt, wann die vorliegenden Konten geschlossen wurden; da weder Kontoinhaber Werner Schaefer noch die Erben der Kontoinhaber in der Lage gewesen wären, Informationen über ihre Konten einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten von Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich bei Kontoinhaber Werner Schaefer um ihren verstorbenen Ehemann und bei Kontoinhaber Richard Schaefer um ihren Schwager handelt. Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber ihre Onkel mütterlicherseits waren. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] als die Ehefrau von Kontoinhaber Werner Schaefer, und Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] als die Nichte der Kontoinhaber jeweils eine stärkere Berechtigung an den Konten haben, als Ansprecherin 3 [ANONYMISIERT 3], die Stieftochter von Kontoinhaber Richard Schaefer, die nicht in der Lage war, zu belegen, dass sie offiziell von Kontoinhaber Richard Schaefer adoptiert worden ist.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken und der eines Wertschriftendepots auf 13,000.00 Schweizer Franken. Somit belief sich der durchschnittliche Wert der vorliegenden Konten im Jahre 1945 auf 15,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189,250.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln, wenn es sich bei einem Konto um ein Solidarkonto handelt und mehrere Ansprecher, die jeweils mit einem der Kontoinhaber verwandt sind, Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto eingereicht haben, wird vermutet, dass jedem der Kontoinhaber ein gleicher Anteil am Konto gehörte. Somit kommt das CRT zu dem Schluss, dass Kontoinhaber Werner Schaefer und Kontoinhaber Richard Schaefer jeweils die Hälfte der Konten besaßen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] als die Ehefrau von Werner Schaefer eine stärkere Berechtigung auf den Kontoanteil von Kontoinhaber Werner Schaefer hat als Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2], die Nichte von Werner Schaefer. Des

weiteren nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] als die Nichte von Richard Schaefer eine stärkere Berechtigung am Kontoanteil von Richard Schaefer hat als Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1], da Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] mit Kontoinhaber Richard Schaefer nur durch ihre Heirat verwandt ist.

Somit ist Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] alleinberechtigt am Kontoanteil von Werner Schaefer und Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] alleinberechtigt am Kontoanteil von Richard Schaefer. Somit sind Ansprecherin 1 [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin 2 [ANONYMISIERT 2] jeweils zu Hälfte an der Gesamt-Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherrinnen werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
18 November 2004